Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotinbeuteln (Nicotin Pouches) im Stadtgebiet von Duisburg

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotinbeuteln (Nicotin Pouches) im Stadtgebiet von Duisburg¹

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) wird zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz angeordnet:

- 1. Das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln (Nicotin Pouches) wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen in Duisburg und umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.
- 2. Die vorstehende Anordnung ist sofort vollziehbar.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird hingewiesen.

Begründung

Da das in Nikotinbeuteln enthaltene Nikotin bestimmungsgemäß durch den Menschen aufgenommen werden soll, sind nach Auffassung aller Bundesländer solche Produkte mangels einer spezifischen Regelung als neuartige Lebensmittel einzustufen, die einer Zulassung bedürfen. Bisher liegen solche Zulassungen nicht vor. Nikotinbeutel sind somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung wurden das Lebensmittelrecht und das Tabakrecht berücksichtigt.

Die Stadt Duisburg, Stabsstelle Verbraucherschutz, ist nach § 1 S. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i.V.m. §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr.3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Sie kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstoßen, dessen Ziel dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

Zu 1. Konkretisierung

Für Nikotinbeutel (Nicotine Pouches) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein "neuartiges Lebensmittel" nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Sie werden im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht aufgeführt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von Nikotinbeuteln als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, Nikotinbeutel in den Verkehr zu bringen oder als Lebensmitteln zu verwenden.



Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotinbeuteln (Nicotin Pouches) im Stadtgebiet von Duisburg

Gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu 2. Vollziehbarkeit

Gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Es besteht besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Zu 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Duisburger Amtsblatt vom 26.02.2021 öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

Zu 4. Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 sowie § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Duisburg, den 16. Februar 2021

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

C. Blachnik Stabsstelle Verbraucherschutz

Auskunft erteilt: Frau Blachnik

Tel.-Nr.: 0203 283-7780

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 26.02.2021, S.112

